

Jahrgang 28

AMTSBLATT

des Landkreises Nordhausen am Harz

Nr. 7/2018

Inhalt	Amtlicher Teil	Seite
Nr. 24: Bekanntma "W-17 - Wipperdor	achung des Landratsamtes Nordhausen zur Windenergie im Vorranggebiet f"	1
Nr. 25: Bekanntmachung des Landratsamtes Nordhausen: Verzicht auf UVP		
	achung des Abwasserzweckverbandes "Goldene Aue: Haushaltssatzung ckverbandes "Goldene Aue" für das Wirtschaftsjahr 2018	3

Nordhausen, den 06.06.2018

Nr. 24 Bekanntmachung des Landratsamtes Nordhausen zur Windenergie im Vorranggebiet "W-17 - Wipperdorf"

zur Entscheidung über den Antrag der Firma VSB Windpark Pustleben GmbH & Co. KG, Schweizer Straße 3a 8, 01069 Dresden auf Erteilung der Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BlmSchG) gemäß § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BlmSchV)

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBI. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBI. I S. 2771)

Antrag der Firma VSB Windpark Pustleben GmbH & Co. KG vom 29.11.2017 auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 16 BlmSchG für die wesentliche Änderung einer Windenergieanlage (WEA 4), hier Änderung des Typs - Errichtung und Betrieb einer Windenergie-anlage vom Typ Nordex N149/4500 mit einer Nabenhöhe von 164 m, einer Gesamthöhe von 238,55 m und einer Nennleistung von 4.500 kW nach Nr. 1.6.2 (V) des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV) im Vorranggebiet "W-17 - Wipperdorf", Gemarkung Mitteldorf, Flur 1, Flurstück 37/1

Auf den o.g. Antrag erging folgender

Bescheid:

Der Antrag der Firma VSB Windpark Pustleben GmbH & Co. KG, Schweizer Straße 3a, 01069 Dresden auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 16 BlmSchG für die wesentliche Änderung einer Windenergieanlage (WEA 4), hier Änderung des Typs - Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage vom Typ Nordex N149/4500 mit einer Nabenhöhe von 164 m, einer Gesamthöhe von 238,55 m und einer Nennleistung von 4.500 kW nach Nr. 1.6.2 (V) des Anhangs 1 der 4. BlmSchV im Vorranggebiet "W-17 - Wipperdorf", Gemarkung Mitteldorf, Flur 1, Flurstück 37/1 wurde gemäß § 20 der 9. BlmSchV

genehmigt.

Der Bescheid wurde mit Auflagen am 11.04.2018 erteilt. Der Bescheid liegt während der Dienstzeit in der Zeit

vom 07. Juni 2018 bis einschließlich 20. Juni 2018

in den Räumlichkeiten des Landratsamtes Nordhausen, Zimmer 420, Behringstraße 3, 99734 Nordhausen zur Einsicht aus. Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landratsamt Nordhausen, Behringstraße 3, 99734 Nordhausen oder bei einem der anderen Standorte des Landratsamtes Nordhausen einlegen.

Die Widerspruchsfrist wird auch dadurch gewahrt, dass der Widerspruch beim Thüringer Landesverwaltungsamt, Jorge-Semprún-Platz 4, 99423 Weimar oder einer anderen Außenstellen des Thüringer Landesverwaltungsamtes eingelegt wird.

Bitte beachten Sie, dass eine Widerspruchseinlegung per einfacher E-Mail nicht dem Schriftformerfordernis genügt.

Jendricke Landrat

Nr. 25 Bekanntmachung des Landratsamtes Nordhausen: Verzicht auf UVP

Die Firma Drachen-Propangas GmbH, Roßmarkt 12, 60311 Frankfurt am Main hat gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBI. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBI. I S. 2771) einen Antrag auf wesentliche Änderung der bestehenden

Anlage zur Lagerung von Stoffen und Gemischen, die bei einer Temperatur von 293,15 Kelvin einen absoluten Dampfdruck von mindestens 101,3 Kilopascal und einen Explosionsbereich mit Luft haben (brennbare Gase), in Behältern oder von Erzeugnissen, die diese Stoffe oder Gemische z.B. als Treibmittel oder Brenngas enthalten, dienen

am Standort Gemarkung Nordhausen, Flur 6, Flurstücke 86/1 und 1693/87 (Hesseröder Straße 58a) gestellt.

Hierbei handelt es sich um eine genehmigungsbedürftige Anlage nach Nr. 9.1.1.2 (Kennzeichnung V) des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV).

Der Antrag beinhaltet die Erweiterung der Lagerfläche für brennbare Gase sowie die zusätzliche Lagerung von technischen Gasen.

Die Errichtung und der Betrieb einer Anlage zur Lagerung von brennbaren Gasen mit einer Gesamtlagerkapazität von 3 Tonnen bis weniger als 30 Tonnen unterliegt der Nr. 9.1.1.3 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBI. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.09.2017 (BGBI. I S. 3370) und gemäß § 9 Abs. 4 UVPG i.V.m. § 7 Abs. 2 UVPG ist eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG wird hiermit bekannt gegeben:

Im Rahmen der standortbezogenen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 9 Abs. 3 UVPG unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien, wird festgestellt, dass durch die geplante Änderung der bestehenden Anlage zur Lagerung von brennbaren Gasen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Somit besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist. Die Entscheidungsgründe sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Thüringer Umweltinformationsgesetzes (ThürUIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2006 (GVBI. S. 513), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.07.2017 (GVBI. S. 158) zugänglich und liegen im Landratsamt Nordhausen, Zimmer 407, Behringstraße 3, 99734 Nordhausen während der Dienstzeit in der Zeit vom 13. Juni 2018 bis einschließlich 28. Juni 2018 zur Einsichtnahme aus.

Jendricke Landrat

Nr. 26

Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes "Goldene Aue: Haushaltssatzung des Abwasserzweckverbandes "Goldene Aue" für das Wirtschaftsjahr 2018

Auf der Grundlage der §§ 19 Abs. 1, Satz 1 und 55 ThürKO i.V. mit § 36 Abs. 1, Satz 1 ThürKGG erlässt der Abwasserzweckverband "Goldene Aue" folgende Haushaltssatzung für das Jahr 2018:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt; dadurch ergeben sich

	die Ausgaben	2.099.100	
2.	im Vermögensplan die Einnahmen die Ausgaben	2.699.100 2.699.100	
••	die Erträge die Aufwendungen	2.143.100 2.143.100	
1.	im Erfolgsplan	EUR	

- a) Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.
- b) Kreditaufnahmen für die Rückzahlung der Beiträge im Zusammenhang mit den Privilegierungstatbeständen nach ThürKAG § 7 in Verbindung mit § 21a, zuletzt geändert am 20.03.2014, werden auf 670.000 EUR festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag des Kassenkredites zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 355.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2018 in Kraft.

Uthleben, den 22.05.2018

(Siegel)

gez. Weidt

Verbandsvorsitzender

Ausfertigungsvermerk:

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen der Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes "Goldene Aue" 58/1303/2018 vom 13.03.2018 sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Beschluss- und Genehmigungsvermerk:

Mit Beschluss Nr. 58/1303/2018 vom 13.03.2018 wurde die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen für das Wirtschaftsjahr 2018 beschlossen.

Die Kommunalaufsicht des Landratsamtes Nordhausen hat mit Schreiben vom 16.05.2018 Az.: 15.902.41/Rie die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich gewürdigt.

Bekanntmachungshinweis:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem Abwasserzweckverband "Goldene Aue", OT Uthleben, Schulplatz 2, 99765 Heringen/Helme geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Auslegungsvermerk:

Die Haushaltssatzung und der Wirtschaftsplan nebst Anlagen liegen gem. § 57 ThürKO für den Zeitraum von zwei Wochen, beginnend am Tag der Veröffentlichung, in der Geschäftsstelle des Abwasserzweckverbandes "Goldene Aue", OT Uthleben, Schulplatz 2 in 99765 Heringen/Helme zu den Geschäftszeiten (Dienstag und Donnerstag) öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Uthleben, den 22.05.2018

(Siegel)

gez. Weidt Verbandsvorsitzender

Impressum

Für den Inhalt der Bekanntmachungen sind die jeweils zuständigen Körperschaften bzw. Ämter und Einrichtungen verantwortlich. Das nächste Amtsblatt wird voraussichtlich am 20.06.2018 erscheinen.

Herausgeber: Landkreis Nordhausen; Redaktion: Presse- u. Öffentlichkeitsarbeit, Landratsamt Nordhausen, Grimmelallee 23, 99734 Nordhausen; Telefon: (0 36 31) 911 222, Telefax: (0 36 31) 911 200; E-Mail: pressestelle@lrandh.thueringen.de, Internet: www.landratsamt-nordhausen.de

<u>Bezugsmöglichkeiten/-bedingungen</u>: Das Amtsblatt erscheint mindestens einmal monatlich, in der Regel am letzten Mittwoch des Monats. Es ist über das Landratsamt Nordhausen, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Grimmelallee 23, 99734 Nordhausen, im Jahresabonnement, als Einzelausgabe oder online kostenlos unter www.landratsamt-nordhausen.de erhältlich Zu jeder Ausgabe des Amtsblattes erscheint zur Information der Bürgerinnen und Bürger des Landkreises Nordhausen eine Hinweisbekanntmachung in der Nordhäuser Wochenchronik. Rechtsverbindlichen Charakter hat ausschließlich der Inhalt des beim Landratsamt erhältlichen Druckerzeugnisses (Amtsausgabe).